

Annus
Christi
1437.

„Wir, weil dasselbe Haus nicht allewegen da gelegen ist, und N. der Richter
„und Rath das Geschäfte haben zu bauen, als sie zu haben bejahren; und da-
„von Unfug der Kirchen und den Freythoff möcht entstehen; daß sie das unter
„Jahres: Frist sollen von dannen thun, oder zu andern Sachen nutzen, damit
„dem Freythoff und der Kirchen keinerley Unfug oder Irrung davon entstehe.

„Item, von dem Grund im Aichach gelegen, sprechen wir, daß der Abt
„soll nehmen sein Burckrecht, Dienst, und der Zechmeister und das Spital zu
„Steyer den Uber: Zins, als vor Alters herkommen ist. Dann um das stift-
„ten und stören und andern Zwitteracht, die darum zwischen ihnen sindt, wollen
„wir uns baß erkundigen, und dann unsern Ausspruch um das Stück zwischen
„ihnen thun.

Ersetzung
der Pries-
ter bey
der Pfarr.

„Item, als dann die Burger wider den Abt zu Gärsten und den Pfarrer
„zu Steyer fürgebracht, von der frembdten unbekanntten Priester wegen, die
„der Pfarrer zu predigen und zu der Seelsorg aufnimmt, sprechen wir, daß
„der Abt und der Pfarrer sollen mit allen Bleiß nach ihren Vermögen die Bur-
„ger und die Pfarr: Leuth treulich und ordentlich versehen mit erbarn gelehrten
„Priestern, wes Ordens es sen, oder andern Predigern, Reichung der Sa-
„crament, mit dem Gottes: Dienst und allen andern geistlichen Nothdurfften,
„damit kein Abgang daran sen, daran die Burger ein Genügen haben sollen,
„treulich, ohne Gefährde, und ist nicht nöthig denselben Burgern Brieffe zu zei-
„gen, in welcher Maß dieselben Priester aus ein und andern Convent herkom-
„men sindt.

Pfarrliche
Stolz.

„In des Abbruchs wegen, so man mit dem Pfarrer thun hat müssen, als
„die Burger haben fürgebracht, um das Seel: Geräth, Vigili, Seel: Meß oder
„ander Amt zu singen, sprechen wir, daß der Pfarrer keinerley Berthaltung,
„Geding, Abbruch, oder wie mans nennen mag, thun solle; Oder von Seel:
„Geräthes, Vigilien, Procession, Begräbnissen, Seel: Messen, Psalter lesen,
„Amit singen, Meß sprechen, oder von andern Gottes: Dienst wegen, wie
„der genent sen, sondern in dem allen, soll er sich willig erbieten, wann das an
„ihm begehrt wird; Doch so er solchen Gottes: Dienst vollbracht hat, so solle
„ihm ein jeder, der das an ihn begert hat, ein Begnügen thun, um seine Mühe,
„Arbeit, und darlegen, als billig ist, ungeverlich. Es solle auch der Pfarrer
„den Leuten zu den Gottes: Dienst, den sie aus Andacht lassen begehen, für-
„derlich seyn, und ob er und sein Priester nicht Zeit haben, solchen Gottes:
„Dienst zu volbringen, so solle er den Leuten gönnen, den mit andern Priestern
„zu volbringen, damit sie in ihrer Andacht nicht verhindert werden. Ohne
„Gefährde.

Kirchens
Bann.

„Es solle auch der Pfarrer den Leuten um seine Ansprüch, so er um Geld:
„Schuldt oder ander Sachen zu ihnen hat, die Sacrament oder die Begreb-
„nus nicht verbieten, noch sein selbst Richter darinnen sein; hätte er aber an
„jemand etwas zu suchen, das soll er thun als recht ist, ausgenommen, was
„einen Pfarrer von geistlicher Sachen wegen zugebüht zu straffen, das mag
„er gethuen nach Nothdurfften; ohn Geverde.

Stühl in
der Kirchen
seyn nicht
erblich.

„Darnach sprechen wir, daß an den Stühlen in der Kirchen niemandt
„soll ein Recht von Erbschafft oder ander Sach wegen haben, und ob hinfuro
„irgend Zwißt und Zwitteracht entstandte, so sollen der Pfarrer und N. der Zech-
„meister, die Leute treulich darum endtscheiden, dabey soll es bleiben und dar-
„wider nicht gehandelt werden, von keinen Theil; ohn alle Geverde.

Jahr: Tag
und andere
Stiftun-
gen.

„Item, von der gestiftten Jahr: Tag wegen die nicht begangen werden,
„und von unser Frauen Amt und anderer Stiftung wegen, so der Pfarrer
„nicht ausrichtet, und auch von der Parthen wegen, die auf einen Zechmei-
„ster gestiftt seyn, und da der Pfarrer meint, man soll mit ihm darum nach
„seinen Willen abbrechen, sprechen wir: daß darum sollen alle Stifte: Brieff,
„die da lauten um Jahr: Tage andere Gottes: Dienst oder Almosen, von den,
„die die Brieff inhaben, in den Rath zu Steyer getragen, und da in Gegens-
„wärt